

79. Ist eine Beihilfe zur Anstiftung möglich?
St.G.B.'s §§. 48. 49. 257 Abs. 3.

I. Straffenat. Urtr. v. 8. Juli 1886 g. L. Rep. 1470/86.

I. Landgericht Kleve.

Aus den Gründen:

Der Angeklagte L. ist wegen vorher zugesagter, seines eigenen Vortheiles wegen in fortgesetzter That geleisteter Begünstigung, d. h. Beihilfe des der Anstiftung der neun Mitangeklagten zur Zolldefraudation schuldigen Kaufmannes K. in B. zu einer Geldstrafe von 2000 M verurteilt.

Er rügt Verletzung der §§. 257. 48 St.G.B.'s und behauptet, es sei ein Widersinn, Beihilfe des Anstifters unter den obwaltenden Umständen anzunehmen, eine Beihilfe könne nur gegenüber den Hauptthätern, welche die Defraudation verübten, konstruiert werden, diese sei aber thatsächlich verneint; eine Beihilfe zur Anstiftung müßte in Beziehung zu der Handlung des Anstifters stehen und eine solche Beziehung liege nicht vor.

Die Revision läßt zweifelhaft, ob die rechtliche Möglichkeit einer Beihilfe des Anstifters überhaupt oder nur das Dasein einer solchen Beihilfe in vorliegendem Falle bestritten werden soll. Wie das Reichsgericht in einer Entscheidung vom 8. Juni 1883

vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 8 S. 317 flg. aus der Geschichte und Fassung des §. 257 Abs. 3 St.G.B.'s nachgewiesen hat, ist die im voraus zugesagte Begünstigung, da sie die Begehung der That erleichtert, also die innere Natur der Teilnahme hat, eine wirkliche Beihilfe, und nicht etwa nur eine mit der Strafe der Beihilfe belegte Art der Begünstigung. Das Wesen der Beihilfe liegt in der wissentlichen Förderung einer fremden Straftat durch Rat oder That vor oder bei der Verübung. Der Anstifter, welcher einen anderen zu der von demselben begangenen strafbaren Handlung durch Geschenke oder Versprechen, durch Drohung, durch Mißbrauch des Ansehens oder der Gewalt, durch absichtliche Herbeiführung oder Beförderung eines Irrtumes oder durch andere Mittel vorsätzlich bestimmt hat, ist Teilnehmer der Handlung. Die Beihilfe kann sich dem Anstifter gegenüber durch Einwirkung auf seinen Entschluß, Bestärkung seines Vorsatzes, Gewährung der Mittel zur Anstiftung oder durch Mitwirkung bei Werbung des Thäters äußern; jede Unterstützung des Anstifters in seiner Anstiftungshandlung vom ersten Stadium der Entschließung bis zu dem letzten der Bestimmung des Angestifteten zur Straftat erscheint begrifflich als Beihilfe der Anstiftung. Es ist also unrichtig, wenn die Revision die rechtliche Möglichkeit einer solchen Beihilfe überhaupt in Abrede zieht, eine Beihilfe zur Anstiftung ist allerdings konstruierbar, und wird auch von den meisten Kommentatoren zugelassen; auch hat das preußische Obergericht

vgl. Rechtsprechung des preuß. Obertrib. Bd. 15 S. 238 dieselbe angenommen. Aus der Fassung des §. 49 St.G.B.'s „dem Thäter zur Begehung des Verbrechens Hilfe leistet“ kann ein Argument

gegen diese Ansicht nicht abgeleitet werden, da §. 257 St.G.B.'s, welcher im Abs. 3 die hier fragliche Art der Beihilfe normiert, ausdrücklich neben dem Thäter auch den Teilnehmer, also den Anstifter u. a. aufführt. Das Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 verweist in §. 149 lediglich auf die allgemeinen Vorschriften der Landesstrafgesetze, d. h. nach §. 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche jetzt des Strafgesetzbuches, steht also auch nicht entgegen.

Das Instanzgericht hat nun aber den Thatbestand der Beihilfe, welche Angeklagter L. dem Anstifter K. geleistet, im vorliegenden Falle einwandfrei festgestellt, es hat als erwiesen erklärt, daß K. in B. während der Jahre 1882 und 1883 in fortgesetzter That die Zolldefraudation von rohem Kaffee in großem Umfange dadurch betrieben, daß er die früheren mitangeklagten Eisenbahnbediensteten der Linie Wenlo-Kempen durch Gewährung eines hohen Entgeltes gebungen, den von ihm gelieferten Kaffee in kleinen Quantitäten mit Hinterziehung des Eingangszolles (20 Pf. für das Pfund) über die Grenze in die Wohnung des Angeklagten zu schaffen, und daß Angeklagter den so eingeschmückten Kaffee zum Theile selbst oder durch seine Dienstboten in Empfang nahm, denselben einstweilen bei sich vor den Zugriffen der Zollbeamten barg, sodann das Umpacken in ganze Säcke meist besorgte und die Weiterbeförderung vorbereitete und stillschweigend gestattete, daß er aber dadurch, um dem K. als Anstifter der von den Eisenbahnbediensteten fortgesetzt unternommenen Zolldefraudation, die Vorteile der Anstiftung, den Betrag etwa der Hälfte der Zollgefälle, zu sichern, nach den durch die bereits verurteilten Mitangeklagten verübten einzelnen Defraudationsakten wissentlich Beistand leistete, daß er dies seines eigenen Vorteiles wegen that und den Beistand vor der That dem Anstifter, und zwar nur diesem, nicht auch den Defraudanten selbst zusagte, indem er ihm den Lagerraum zu dem bekannten Zwecke vermietete. Natürlicherweise liegt in jeder dem Anstifter gewährten Beihilfe indirekt auch eine Förderung der Hauptthat; eine Beihilfe des Thäters selbst ist aber damit noch nicht gegeben, da dieselbe eine wissentliche sein muß, dieses Moment aber, wie der Zusammenhang der Gründe zeigt, gerade vom Instanzgerichte im vorliegenden Falle verneint wird.